

**Vertrag  
gemäß § 140a SGB V über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

**zwischen der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe  
(KVWL)**

**und der**

**KNAPPSCHAFT**

## **Präambel**

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel:

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen
- eine gezielte Sensibilisierung gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich des Vertrages**

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVWL.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die bei KNAPPSCHAFT zum Zeitpunkt der Untersuchung versichert sind.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig. Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach Absatz 1 hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt.
- (3) Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 2). Der Versicherte bestätigt mit seiner Teilnahmeerklärung, dass er über die Inhalte des Vertrages umfassend beraten, informiert und aufgeklärt wurde. Bei Anpassungsbedarf z. B. in Folge tatsächlicher oder rechtlicher Notwendigkeit wird die Teilnahmeerklärung durch die Vertragspartner aktualisiert und verbindlich zur Verfügung gestellt, ohne dass es einer Änderung des Vertrages bedarf.
- (4) Der teilnehmende Arzt nimmt die unterzeichnete Teilnahmeerklärung im Original entgegen und verwahrt diese zur Datenverarbeitung in der Praxisdokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf. Auf Anforderung übermittelt er diese an die KNAPPSCHAFT zu Prüfzwecken. Der Patient erhält vom teilnehmenden Arzt eine Kopie der Teilnahmeerklärung. Der teilnehmende Arzt übermittelt der KVWL mit Abrechnung der SNR 01745K die Information und das Vorliegen der Teilnahmeerklärung. Die KVWL führt in elektronischer Form die reguläre DTA-basierte Abrechnung nach § 295 Abs. 2 SGB V durch; die KNAPPSCHAFT wertet und dokumentiert die Abrechnung als Information über eine Teilnahme nach § 140a SGB V.

- (5) Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung.
- (6) Der teilnehmende Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KNAPPSCHAFT.
- (7) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten werden die vom teilnehmenden Arzt bis zur Wirksamkeit des Widerrufs erbrachten Leistungen gemäß des Vertrages von der KNAPPSCHAFT vergütet.
- (8) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch:
  - a) mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der KNAPPSCHAFT,
  - b) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung,
  - c) mit dem Ende dieses Vertrages,
  - d) mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten nach Abs. 1,
  - e) bei schriftlichem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der KNAPPSCHAFT
  - f) bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag,

### **§ 3**

#### **Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVWL als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen, angestellt oder ermächtigt sein.
- (2) Die Vertragsärzte müssen sich schriftlich zur Teilnahme an diesem Vertrag erklären. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Teilnahmeerklärung für die Fachärzte, diese wird als Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbart.
- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten beantragt seine Teilnahme (Anlage 1) und erhält von der KVWL eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag. Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- (4) Eine erneute Teilnahmeerklärung von bereits teilnehmenden Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist nicht erforderlich.

...

## **§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat jedes zweite Jahr Anspruch auf eine Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst:
  - a. die Anamnese,
  - b. eine visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines und ggf. eine Auflichtmikroskopie
  - b. die erstmalige Hauttypbestimmung
  - c. Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung
  - d. die vollständige Dokumentation
  - e. Beratung über weitergehende Maßnahmen
- (2) Bei der Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten dem weiterbehandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Die KNAPPSCHAFT vergütet dem teilnehmenden Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,41 EUR ab 01.10.2024 (SNR 01745K). Die Vergütung nach Satz 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.
- (2) Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung nach GOÄ ausgeschlossen. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87ff. SGB V.

...

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die erbrachten Leistungen nach § 4 dieses Vertrages sind von den teilnehmenden Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten über die KVWL abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 570 erfasst und separat unter der in § 5 genannten SNR ausgewiesen.
- (3) Die KNAPPSCHAFT kann quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3 –Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und ihre Mitarbeitenden auf die Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses zu verpflichten. Des Weiteren verpflichten sie sich personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Gesundheitsdaten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind jeweils die Vertragspartner für die im Rahmen ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.
- (2) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Versicherten umfassend und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten sie zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.
- (3) Die Verarbeitung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit vorheriger, Einwilligung und nur nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann der Versicherten in schriftlicher oder elektronischer Form erklären. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufgeklärt. Dazu händigt der teilnehmende Leistungserbringer dem Versicherten die Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Besonderen Versorgung (Anlage 2) aus.

- (4) Soweit ein Vertragspartner eine andere Stelle mit der Verarbeitung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die in §§ 295a SGB V sowie Artikel 28 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Bei Vertragsende, im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder dem Widerruf der Einwilligung in die Datenverarbeitung oder der Kündigung der Teilnahme durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 23.12.2008.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2025.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung nach Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist.

Dortmund, Bochum, den 30.09.2024

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

KNAPPSCHAFT

---

Dr. Dirk Spelmeyer  
Vorstandsvorsitzender

---

vertreten durch  
Timo Mundt